

WAS GIBT ES NEUES?

Fristverlängerung Offenlegung

Vor Mitte März 2026 wird kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 am 31. Dezember 2025 endet. Das kommt einer faktischen Fristverlängerung gleich.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) weist gleichzeitig darauf hin, dass die leichte Verschiebung des Beginns der Einleitung der Ordnungsgeldverfahren letztmalig in Betracht kommt. Diese faktische Fristverlängerung bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 verschafft mehr Luft und Planungssicherheit.

Umsatzsteuer auf digitale Gutscheinodes

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 25.06.2025 (XI R 14/24, XI R 21/21) klargestellt, dass die Übertragung bestimmter Gutscheinodes für digitale Dienstleistungen nach dem 01.01.2019 der Umsatzsteuer unterliegt.

Damit setzt der BFH die Vorgaben des EuGH-Urteils C-68/23 vom 18.04.2024 um und präzisiert die Behandlung von Ein-zweck-Gutscheinen.

Die Übertragung von Ein-zweck-Gutscheinen löst bereits bei der Ausgabe die Umsatzsteuer aus, da nur deutsche Endverbraucher die Leistungen abrufen können.

Dabei ist der Vertriebsweg über Zwischenhändler oder direkt beim ausgebenden Unternehmen unerheblich. Unternehmen müssen die korrekte steuerliche Behandlung bereits beim Verkauf des Gutscheinodes berücksichtigen.

Umsatzsteuererklärung und USt-VA 2026

Durch einige gesetzliche Neuregelungen haben sich Änderungen in den Formularen und Auswirkungen auf die Umsatzsteuer-Voranmeldung ergeben:

Für bis zum 01.01.2026 eingelagerte und nach dem 31.12.2025 ausgelagerte Ware gibt es eine gesetzliche Übergangsregelung, nach der die Vorgaben zur Auslagerung und der damit einhergehenden Besteuerung für

einen Übergangszeitraum bis einschließlich 31.12.2029 erhalten bleibt.

Die Steuerbefreiungen für die sog. Umsatzsteuerlagerregelung ist zum 31.12.2025 entfallen, sodass eine Übergangsregelung für bis dato eingelagerte und bislang noch nicht ausgelagerte Ware notwendig war.

Der auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendende Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte ist um den zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Satz für den pauschalierten Vorsteuerbetrag zu mindern.

Der danach berechnete Prozentsatz ist auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden und das Ergebnis als Steuerbetrag in den entsprechenden Kennzahlen zu erfassen. Der seit 01.01.2025 anzuwendende und bislang auch für 2026 geltende Steuersatz beträgt 7,8 %.

Neu ist darüber hinaus, dass es nun gesonderte Eintragungsmöglichkeiten für die Erfassung der Bemessungsgrundlage und der Umsatzsteuer für die Reiseleistungen und für Umsätze gibt, die der Differenzbesteuerung des § 25a UStG (u. a. Gebrauchtgegenstände) unterliegen.

MÄRZ-TICKER

- Fristverlängerung Offenlegung
- Umsatzsteuer auf digitale Gutscheinodes
- Umsatzsteuererklärung und USt-VA 2026
- Vorsteuerabzug bei Wechsel zur Regelbesteuerung
- Erstattungszinsen Gewerbesteuer
- Märzklause bei Einmalzahlungen
- Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2026
- Änderungen Sofortmeldung
- Kurzarbeitergeld 2026
- Betriebsprüfung in Privathaushalten
- Einkommensteuererklärung 2025
- Digitale Steuererklärung „okELSTER“
- Haushaltszugehörigkeit bei Kinderbetreuungskosten

STEUERTERMINE MÄRZ 2026

Fälligkeit		mit Schonfrist bei Überweisung
Dienstag, den 10.03.2026	Scheck/bar**	
Lohnsteuer mtl./vj.	10.03.	13.03. ¹
Kirchensteuer	10.03.	13.03. ¹
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	10.03.	13.03. ¹

¹ Die Schonfrist endet am 13.03.26, weil das Ende der Frist auf keinen Sonn- oder Feiertag fällt.

** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt. Eine Schonfrist wird bei Bar- und Scheckzahlung nicht gewährt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MÄRZ 2026

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
März 2026	25.03.	27.03.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Vorsteuerabzug bei Wechsel zur Regelbesteuerung

Das BMF hat in einem Schreiben vom 10.11.2025 zur Frage des Vorsteuerabzugs beim Übergang von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung und umgekehrt Stellung genommen. Der Anwendungserlass zum Umsatzsteuergesetz wurde entsprechend angepasst.

Unter anderem enthält das Schreiben folgende Inhalte:

- Bei einem Übergang von der Kleinunternehmerbesteuerung zur Regelbesteuerung scheidet ein Vorsteuerabzug aus Leistungen vor dem Übergang regelmäßig aus.
- Der tatsächliche Übergang zur Regelbesteuerung stellt allerdings eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb ein Vorsteuerabzug nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG in Betracht kommt.
- § 15a UStG ist auch im umgekehrten Fall des Übergangs zur Besteuerung als Kleinunternehmer zu beachten.
- Die Regelung ist für alle offenen Fälle anzuwenden.
- Als Übergangsregelung wird es allerdings nicht beanstandet, wenn sich Unternehmer in einer bis zum 10.11.2025 abgegebenen Umsatzsteuererklärung auf die alte Fassung des UStAE berufen und Vorsteuer entsprechend berücksichtigen

Erstattungsinsen Gewerbesteuer

Die Zinsen für eine Erstattung von Gewerbesteuer nach § 233a der Abgabenordnung (AO) sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen.

Die Behandlung der Zinsen nach § 233a AO, die als Nachzahlungszinsen gemäß § 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes nicht abziehbar, aber als Erstattungsinsen zu versteuern sind, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

Märzklausel bei Einmalzahlungen

Für Einmalzahlungen in den Monaten Januar bis März gibt es eine Sonderregelung - die sogenannte Märzklausel.

Die Märzklausel besagt, dass die Sonderzahlungen dem Dezember des Vorjahres zugeordnet werden müssen, wenn das laufende Entgelt und die Einmalzahlungen dieser Monate die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigen.

Damit die Regelung gilt, muss der Mitarbeiter schon im Vorjahr beim Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein.

Mit der Märzklausel will der Gesetzgeber verhindern, dass Einmalzahlungen bei der Beitragsberechnung umgangen werden, indem sie beispielsweise im Januar ausbezahlt werden.

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2026

Sachbezüge in der betriebseigenen Kantine für kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten sind allerdings nicht steuerfrei, sondern müssen als geldwerter Vorteil erfasst werden.

Das Bundesfinanzministerium hat die 2026 geltenden Sachbezugswerte für kostenlose und verbilligte Mahlzeiten bekanntgegeben. Diese amtlichen Werte haben eine vereinfachte Lohnabrechnung zum Zweck.

Der Arbeitgeber kann also für die Ermittlung des geldwerten Vorteils Pauschalen zugrunde legen.

Diese gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern der Preis der Mahlzeiten 60 Euro nicht übersteigt.

Der Wert eines Frühstücks beträgt 2,37 Euro, der Wert eines Mittag- und Abendessens jeweils 4,57 Euro je Kalendertag.

Pro Tag gilt bei Vollverpflegung nun also eine Pauschale von insgesamt 11,50 Euro.

Ist die Verpflegung für den Arbeitnehmer kostenlos, wird der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil im Lohnkonto erfasst.

Erhält der Mitarbeiter in der Betriebskantine ein verbilligtes Mittagessen, zum Beispiel für 3 Euro, ist die Differenz zwischen dem Sachbezugswert und dem Essenspreis (2026 also 1,57 Euro) als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Muss der Mitarbeiter 4,57 Euro oder mehr für sein Essen bezahlen, fällt kein geldwerter Vorteil mehr an.

Änderungen Sofortmeldung

Für Aushilfskräfte in bestimmten Branchen sind Sofortmeldungen fällig, sonst kann es schnell teuer werden.

2026 gab es Anpassungen bei den betroffenen Branchen. Besteht für einen Wirtschaftsbereich ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit, gelten besondere Regeln bei der Einstellung neuer Kräfte.

Arbeitgeber müssen bei Beschäftigungsbeginn noch vor der eigentlichen Anmeldung eine Sofortmeldung bei der Krankenkasse abgeben.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (SchwarzArbMoDiG) wurde der Branchenkatalog ab 2026 angepasst.

Nicht mehr sofortmeldepflichtig: Die Forstwirtschaft und das Fleischerhandwerk sind von der Sofortmeldepflicht ausgenommen.

Neu hinzu kamen das Friseur- und das Kosmetikgewerbe sowie plattformbasierte Lieferdienste.

Kurzarbeitergeld 2026

Kurzarbeit ist eine wertvolle Alternative zu Entlassungen und stellt einen wichtigen Pfeiler zur Sicherung der Arbeitsplätze dar.

Agenda:

4 Strategien für profitable Lohndienstleister

- ✓ Schnell umsetzbar für den Lohnalltag
- ✓ Konkrete Rechenbeispiele, praxisnahe Einblicke und digitale Tools
- ✓ Echte Erfahrung aus der täglichen Arbeit in Lohnbüros



Jetzt kostenlose Kompaktausgabe sichern 

STOTax 
Kontor

Eine Partnerschaft, die zum Erfolg führt!

Premiumpartnerschaft
Stotax und b.b.h.



Exklusive Vorteile nur für b.b.h.-Mitglieder:

- ✓ Exklusive Produktpakete
- ✓ Software-Sonderpreise
- ✓ Digitale Flatrate-Angebote
- ✓ Kostenloses Supportkontingent
- ✓ Abrechnung nach b.b.h. Gebührenrahmen



Online Demozugang:
QR-Code scannen
– sofort starten!

Jetzt ohne Wechselsorgen
umsteigen: Nimm Kontakt
mit uns auf!

Telefon (gebührenfrei)
0800 – 5225575

E-Mail
bbh@stotax.de

Web
stotax.de

STOTax



Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde während der Corona-Pandemie von ursprünglich 12 Monaten auf 24 Monate verlängert.

Diese Ausnahmeregelung galt ursprünglich nur bis Jahresende 2025.

Mit der im Dezember 2025 verabschiedeten „Vierten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ wurde die maximale Bezugsdauer weiterhin auf 24 Monate festgesetzt.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten dadurch Planungssicherheit für die kommenden Monate des Jahres 2026.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis 31.12.2026 befristet.

Nach derzeitiger Rechtslage soll ab 2027 wieder die ursprüngliche Bezugsdauer von 12 Monaten gelten.

Betriebsprüfung in Privathaushalten

Die Rentenversicherung führt infolge von Ermittlungen der Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden regelmäßig in Betrieben anlassbezogene Betriebsprüfungen durch und fordert Sozialversicherungsbeiträge nach.

Ob eine Betriebsprüfung auch in Privathaushalten durchgeführt werden darf, ist allerdings umstritten.

Das Bayerische Landessozialgericht bestätigte die Entscheidung des Sozialgerichts mit Urteil vom 26.01.2026 (Az. L 7 BA 71/24).

Die Sondervorschrift des § 28p Absatz 10 SGB IV verbiete Betriebsprüfungen in Privathaushalten, so dass ein Rentenversicherungsträger keinen Nachforderungsbescheid aufgrund der Betriebsprüfung erlassen dürfe.

Für Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen bei Tätigkeiten in Privathaushalten sind ausschließlich die Krankenkassen zuständig.

Die Revision beim Bundessozialgericht wurde zugelassen.

Einkommensteuererklärung 2025

Wie schon bei den Vordrucken 2019-2024 wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den Mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in der Einkommensteuererklärung verzichtet.

Die Erstellung der Steuererklärung soll dadurch wesentlich erleichtert werden.

Betroffen hiervon ist der Mantelbogen, die Anlage Vorsorgeaufwand, die Anlage Kind, die Anlage N, die Anlage R und auch die ab 2020 neu eingeführte Anlage R-AV/bAV.

Auf den jeweiligen Anlagen wird darauf hingewiesen, dass für die mit einem e gekennzeichneten Zeilen (dunkelgrüne Anordnung) Daten in der Regel vorliegen und daher - wenn sie zutreffend sind - nicht ausgefüllt werden müssen.

Die Einkommensteuererklärungen für die Gewinneinkünfte sind für nach dem 31.12.2010 beginnende Veranlagungszeiträume nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Als „neu“ gekennzeichnet ist z. B. der Hinweis, dass digitale Belege auch direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern der Einkommensteuererklärung verknüpft werden können.

Weiterhin gibt es Neuerungen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen, für die Einkommensteuererklärung einer verstorbenen Person, zur Religionsabfrage, Anlage WA-ESt 2025 (Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht), eine Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften und zu den Bestattungskosten wurde eine neue Zeile eingefügt, um den Gesamtwert des Nachlasses zu bestimmen.

Digitale Steuererklärung „okELSTER“

Ab dem 1. Juli 2026 soll die neue Funktion „okElster“ in der App „MeinElster+“ verfügbar sein.

Diese soll für viele Steuerpflichtige die Erklärung deutlich unkomplizierter, schneller und verständlicher machen.

Hinter „okElster“ steckt die Idee, dass viele Daten nicht mehr selbst eingetragen werden müssen. Informationen zu Gehalt, Rentenzahlungen oder abgeführten Steuern liegen den Behörden ohnehin bereits digital vor, diese werden dann automatisch in die Steuererklärung übernommen.

Sind alle Angaben richtig, reicht es, den Vorschlag in der App zu bestätigen.

Fehlende oder falsche Angaben können in der App ergänzt bzw. korrigiert werden. Die Daten werden dann digital an das Finanzamt übermittelt.

Haushaltszugehörigkeit bei Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können bei der Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Dazu zählt die Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt des Steuerpflichtigen. Der Bundesfinanzhof hält dieses Kriterium weiterhin für verfassungsgemäß.

Bereits mit Urteil vom 11.05.2023 (Az. III R 9/22) hatte der BFH entschieden, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung beruht.

Durch das aktuelle Urteil vom 27.11.2025 (Az. I R 8/23) zum Streitjahr 2018 hat der BFH seine Rechtsprechung bestätigt.

Die für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erforderliche Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit hat der BFH dennoch verneint.

Es gebe nach wie vor gute Gründe, bei der Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten an das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit anzuknüpfen, weil sich die Frage externer Kinderbetreuung typischerweise für den betreuenden Elternteil stellt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

STEUERTHEMA DES MONATS

Kassen-Nachschau

Seit 2018 gibt es die sogenannte Kassen-Nachschau, bei der ein Prüfer des Finanzamtes unangekündigt vor der Tür stehen kann und die Herausgabe der Kassenbuchführung und den Zugriff auf die Kasse verlangen kann.

Kassenmanipulationen sollen dadurch verhindert bzw. dagegen vorgegangen werden.

Bei der Kassen-Nachschau wird die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Kassenaufzeichnungen geprüft.

Auch genau geprüft wird seit 2020 der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Unter anderem unterliegen der Kassen-Nachschau elektronische Kassensysteme und Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Wenn bei der Nachschau durch den Prüfer Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann er ohne vorherige Prüfungsanordnung direkt zu einer Betriebsprüfung übergehen.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn wichtige Unterlagen nicht vorgelegt werden können.

Bei in Deutschland steuerlich erfassten Unternehmen, wie bargeldintensiven Branchen, muss vermehrt mit einer Kassen-Nachschau gerechnet werden, da hier auch entsprechend Kassen genutzt werden (Bäckereien, Friseure, Restaurants usw.).

Es ist dabei unabhängig welche Art von Kasse im Einsatz ist, egal ob elektronische Registrierkasse, PC-Kasse oder offene Ladenkasse, bei der Kassen-Nachschau werden hier keine Unterschiede gemacht.

Eine Kassen-Nachschau findet während der Geschäftszeiten statt, d. h. wenn sich der Unternehmer zum Zeitpunkt der Nachschau nicht im Betrieb befindet, darf sich der Prüfer auch an Mitarbeiter des Betriebs wenden und diese auffordern, ihm die gewünschten Kassendaten auszuhändigen.

Bei fehlerhaften Auskünften des Mitarbeiters sollte der Unternehmer auf ein Verwertungsverbot bestehen.

Somit dürften die Feststellungen der Kassen-Nachschau dann nicht ausgewertet werden.

Der Unternehmer sollte daher entweder geeignetes Personal bestimmen und diese mit der Funktion der Kassenführung betrauen.

Möglich wäre auch die Begleitung eines Steuerberaters bei der Kassen-Nachschau.

Es stellt sich auch häufig die Frage, ob ein Einspruch gegen eine Kassen-Nachschau bzw. die Prüfungshandlungen möglich ist.

Grundsätzlich ist das möglich, aber der Einspruch wird die Nachschau nicht aufhalten können.

Aber sofern es aufgrund der Nachschau zu erheblichen Differenzen kommt, die nur gerichtlich geklärt werden können, dann ist der Einspruch hilfreich.

Im Zweifelsfall könnten die Richter nämlich ein Verwertungsverbot aussprechen.

Wenn ein Prüfer im Rahmen einer Kassen-Nachschau für Verstöße in der Kassenführung Bargeld vom Unternehmer fordert, dann kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Betrüger handelt.

Ein Prüfer des Finanzamts ist im Rahmen einer Kassen-Nachschau nicht befugt Steuern festzusetzen, noch diese einzutreiben.

Man sollte sich hier die Geldforderung schriftlich aushändigen lassen und umgehend die Polizei rufen.

Bei der Einführung der Umsatzsteuer- und der Lohnsteuernachschau ist es bereits häufig zu solchen Vorfällen gekommen.

Hier wurden durch die angeblichen Prüfer vor allem ausländische Unternehmer aufgesucht, die nicht deutsch gesprochen haben.

Gedroht wurde mit Ordnungsgeldern und Betriebsschließungen.

b.b.h. Fortbildung GmbH

SEMINARE MÄRZ/APRIL 2026

„Jahresabschluss 2025“
09:00 – 12:00 Uhr

„Aktuelles Steurrecht“
13:30 – 16:30 Uhr

Nürnberg	Di.	14.04.26
Köln	Do.	16.04.26
Hamburg	Fr.	17.04.26
Dresden	Mo.	20.04.26
Mannheim	Di.	21.04.26
Stuttgart	Do.	23.04.26
Frankfurt	Fr.	24.04.26
Erfurt	Mo.	27.04.26
Leipzig	Di.	28.04.26
Hannover	Mo.	04.05.26
Bremen	Di.	05.05.26
Potsdam	Do.	07.05.26
Berlin	Fr.	08.05.26
Düsseldorf	Mo.	11.05.26
München	Di.	12.05.26

Anmeldung über www.bbh-fortbildungen.de



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.